



Regeln zur Verwendung der Kennzeichen des Welterbes in der Schweiz

Bern, 1. August 2007 (aktualisiert am 26.2.2016)

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA),

- verantwortlich für die Verwendung der Kennzeichen des Welterbes in der Schweiz
- gestützt auf das [Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt](#) vom 23. November 1972 (Welterbekonvention; SR 0.451.41), auf das [Bundesgesetz zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen](#) vom 15. Dezember 1961 (SR 232.23), auf die [Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt](#) vom 2. Februar 2005 (WHC.05/2), sowie auf die geltenden [Directives relatives à l'usage du nom, de l'acronyme, de l'emblème et des noms de domaine Internet de l'UNESCO](#),
- wendet folgende Regeln an, in Abstimmung mit dem Bundesamt für Kultur und dem Bundesamt für Umwelt, um die Verwendung in der Schweiz von Kennzeichen des Welterbes durch die Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen, durch die Verwalter der Welterbestätten¹ sowie durch jegliche Einheit oder Person, die diese Kennzeichen verwenden möchten, zu bewilligen oder nicht zu bewilligen,
- betraut die bei der Politischen Direktion des EDA angesiedelte Schweizerische UNESCO-Kommission mit der Ausführung dieser Regeln.

Grundsatz

- 1) Die Kennzeichen des Welterbes sind national und international geschützt und Eigentum der UNESCO. Deren Verwendung in der Schweiz unterliegt in allen Fällen einer Bewilligung des EDA.
- 2) Das EDA vergibt das Recht zur Autorisierung der Verwendung der Kennzeichen des Welterbes nicht an Dritte.
- 3) Die Verwendung der Kennzeichen des Welterbes muss mit der Vermittlung von erzieherischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder künstlerischen Werten verbunden sein, welche den Leitideen und den philosophischen Grundsätzen der Welterbekonvention und der UNESCO entsprechen.
- 4) Die Verwendung der Kennzeichen des Welterbes für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.

Kennzeichen des Welterbes

- 5) Es sind folgende Kennzeichen betroffen:
 - a) das Emblem des Welterbes,
 - b) die Bezeichnungen "Welterbe", "UNESCO-Welterbe" und ihre Ableitungen²
 - b) der Name *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* und seine Ableitungen

¹ = site managers

² Diese Bezeichnungen und ihre Ableitungen werden derzeit nach Art. 6ter der Pariser Konvention zum Schutz Industriellen Eigentums ([Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle](#)) eingetragen und sind daher geschützt.

- 6) Das Welterbe-Emblem sollte immer mit dem Schriftzug "WORLD HERITAGE - PATRIMOINE MONDIAL - PATRIMONIO MUNDIAL" versehen werden. Die spanische Bezeichnung "PATRIMONIO MUNDIAL" kann durch eine Übersetzung in eine der Landessprachen ersetzt werden, dem Ort oder Gebiet der Verwendung entsprechend.
- 7) In der Schweiz kann das Welterbe-Emblem die zwei folgenden Erscheinungsbilder haben:



- 8) Das Welterbe-Emblem kann in allen Farben verwendet werden. Die Verwendung in Schwarz/Weiss wird jedoch empfohlen. Das Emblem darf nicht in einer abgeänderten Form verwendet oder mit anderen Zeichen, Emblemen oder Logos kombiniert werden.
- 9) Das Welterbe-Emblem sollte vorzugsweise zusammen mit dem UNESCO-Logo verwendet werden. Da der Name und das Logo der UNESCO geschützt sind, unterliegt ihre Verwendung in allen Fällen einer Bewilligung des Sekretariats der Schweizerischen UNESCO-Kommission.



Tafeln zum Gedenken an die Eintragung in die Liste des Welterbes

- 10) Innerhalb jeder Welterbestätte muss eine Tafel zum Gedenken an die Eintragung in die Liste des Welterbes sichtbar angebracht werden. Sie muss mit dem Logo der UNESCO und dem Welterbe-Emblem versehen sein. Sie soll das nationale und ausländische Publikum über den aussergewöhnlichen universellen Wert der Stätte sowie über die Welterbe-Konvention und die internationale Anerkennung, die der Eintrag in der Liste mit sich bringt, informieren.
- 11) Je nach Art der Stätte, können mehrere Tafeln angebracht werden.
- 12) Der Wortlaut der Gedenk-Tafeln muss in der lokalen Landessprache verfasst sein. Weitere Sprachen sind wünschenswert, wobei den Schweizer Landessprachen der Vorrang einzuräumen ist.
- 13) Das Anbringen einer Tafel soll die Welterbestätte oder seine Umgebung nicht beeinträchtigen.
- 14) Nur wenn aus Gründen der Unzugänglichkeit das Anbringen von Tafeln innerhalb der Welterbestätte nicht möglich oder sinnvoll ist, können diese ausserhalb angebracht werden, aber wenn möglich innerhalb der Pufferzone, wenn diese existiert. In diesem Fall müssen die Tafeln unbedingt in einem visuellen Bezug zur Welterbestätte stehen. Um irrtümliche Annahmen auszuschliessen, müssen diese Tafeln ausserdem mit einem textlichen/graphischen Zusatz versehen werden, aus dem die eigentliche Lage und Grenze der Welterbestätte klar hervorgehen.

Mögliche Verwendung der Kennzeichen des Welterbes

- 15) Die Verantwortlichen der Welterbestätten (Verwalter der Welterbestätten und lokale Behörden) sollen das Emblem nutzen, beispielsweise in ihren Briefköpfen, Broschüren und an der Dienstkleidung ihres Personals.
- 16) Die Kennzeichen des Welterbes können benützt werden, unter Vorbehalt der Erteilung einer formellen Bewilligung nach Art 21 (s. unten):
 - a) zur Signalisierung der Zufahrt zur Welterbestätte. Um irrtümliche Annahmen auszuschliessen müsste die Signalisierung mit einem textlichen/graphischen Zusatz versehen werden, aus dem die eigentliche Lage und Grenze der Welterbestätte klar hervorgehen,
 - b) zur Information des Publikums, mittels Publikationen, Bücher, Broschüren, Videos, CD-Roms, DVDs, usw. die entweder einer oder mehreren Welterbestätten oder dem Welterbe allgemein gewidmet sind und gleichzeitig die Vermittlung von erzieherischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder künstlerischen Werten zum Ziel haben, welche den Leitideen und den philosophischen Grundsätzen der Welterbekonvention und der UNESCO entsprechen,
 - c) für Projekte, Aktivitäten oder Veranstaltungen, die der Mission der Welterbe-Konvention sowie dem Schutz einer oder mehreren schweizerischen Welterbestätten beitragen, u.a. Festlichkeiten zur Einweihung der Tafeln zum Gedenken an die Eintragung in die Liste des Welterbes, Welterbe-Tage, wissenschaftliche oder technische Tagungen und Workshops.
- 17) Die Kennzeichen des Welterbes können hingegen nicht benützt werden:
 - a) für Produkte und Dienstleistungen, die kommerziellen Zwecken dienen,
 - b) für Produkte, auch Gratis-Produkte, die keinen oder einen geringen erzieherischen Wert haben, wie Tassen, Schirme, T-Shirts, Pins, Verpackungen und sonstige touristische Souvenirs,
 - c) für Projekte, Aktivitäten oder Veranstaltungen (Konzerte, Wettbewerbe, Märkte, Rennen, usw.), die zwar innerhalb einer Welterbestätte stattfinden, deren Hauptziel jedoch nicht die Vermittlung von erzieherischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder künstlerischen Werten ist, welche den Leitideen und den philosophischen Grundsätzen der Welterbekonvention und der UNESCO entsprechen.

Verwendung durch Kandidaten zur Aufnahme in die Liste des Welterbes

- 18) Stätten, die auf der vom Bundesrat verabschiedeten *Liste indicative* erwähnt sind, dürfen den Namen "Welterbe" mit dem Zusatz "Kandidat" oder "Kandidatur" verwenden.
- 19) Sie haben hingegen kein Recht, das Emblem des Welterbes zu benützen.

Sponsoring

- 20) Unternehmen, die einen bedeutenden Teil ihrer Gewinne zugunsten einer oder mehrerer Welterbestätten in der Schweiz einsetzen, können dies erwähnen, u.a. in ihrer Werbung. Die Modalitäten, Rechte und Verpflichtungen, die damit verbunden sind, müssen in einem Vertrag mit dem EDA festgehalten werden, im Einvernehmen mit dem Welterbezentrum.

Bewilligungsverfahren zur Verwendung der Kennzeichen des Welterbes

- 21) Jede natürliche oder juristische Person kann um eine Bewilligung zur Verwendung der Kennzeichen des Welterbes gemäss den vorliegenden Regeln nachsuchen. Das Gesuch muss das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, Sekretariat der Schweizerischen UNESCO-Kommission, 3003 Bern, oder per e-mail an info@unesco.ch gerichtet sein.

- 22) Das Gesuch muss mindestens 45 Tage vor der beabsichtigten Verwendung der Kennzeichen des Welterbes beim EDA eingereicht werden und:
- a) ausführliche Angaben zur Art der gewünschten Verwendung (Publikation, Projekt, Veranstaltung, Signalisierung, Information, usw.) sowie zur Dauer dieser Verwendung beinhalten
 - b) ein Beispiel der vorgesehenen Verwendung (Layout, Manuskript, Programm, Konzept, usw.) enthalten,
 - c) Angaben zur positiven Auswirkung dieser Verwendung zur Mission der Welterbe-Konvention beinhalten.
- 23) Das EDA kontrolliert die Qualität und Inhalte der Konzepte, der Texte und der Fotos hinsichtlich ihrer Veröffentlichung unter dem Emblem des Welterbes. Für Gesuche, die besondere Fragen aufwerfen, konsultiert das EDA das Bundesamt für Kultur und/oder das Bundesamt für Umwelt.
- 24) Das EDA beantwortet die Gesuche schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach deren Eingang und präzisiert ob die Verwendung genehmigt, vorbehältlich erbetener Änderungen genehmigt, oder nicht genehmigt wird.
- 25) Das EDA führt ein dokumentiertes Register mit sämtlichen:
- a) Gesuchen um Verwendung der Kennzeichen des Welterbes,
 - b) genehmigten oder vorbehältlich erbetener Änderungen genehmigten Verwendungen,
 - c) nicht genehmigten Verwendungen,
 - d) missbräuchlichen Verwendungen.

Anlauf-, Beratungs- und Überwachungsstelle

- 26) Das EDA kann in jeder Welterbestätte, in Abstimmung mit deren Verwalter, eine Stelle anerkennen, die einerseits interessierte Personen über die Regeln zur Verwendung der Kennzeichen des Welterbes informiert und berät, andererseits darauf achtet, dass diese Kennzeichen diesen Regeln entsprechend verwendet werden. Diese Stelle kann jedoch keine Bewilligungen für die Verwendung der Kennzeichen des Welterbes erteilen.

Missbräuchliche Verwendung

- 27) Bei einer nicht bewilligten Verwendung der Kennzeichen des Welterbes fordert das EDA die zuwiderhandelnde Partei auf, von dieser Verwendung abzusehen.
- 28) Falls die zuwiderhandelnde Partei dieser Anforderung nicht folgt, behält das EDA sich vor, rechtliche Schritte gegen diese Partei einzuleiten.

Anwendungs- und Übergangsbestimmungen

- 29) Die vorliegenden Regeln sind ab 1. August 2007 anwendbar.
- 30) Das EDA überprüft diese Regeln jährlich und fügt die nötigen Anpassungen an, insbesondere in Berücksichtigung möglicher Änderungen der internationalen Bestimmungen.
- 31) Allfällige Anpassungen sowie die revidierten Regeln werden auf www.unesco.ch und www.welterbe.ch publiziert. Die Anwender der Kennzeichen des Welterbes sind aufgerufen sich über allfällige Änderungen zu informieren und müssen sich innerhalb eines Jahres den revidierten Regeln anpassen.

Kontakt:

Sekretariat der Schweizerischen UNESCO-Kommission, Tel. 058 464 10 67, info@unesco.ch